

**2. Satzungsänderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
Großer Inselsberg / Grenzwiese vom 11.09.2006**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. mit dem Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009 erlässt die Gemeinde Tabarz die folgende 2. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) Großer Inselsberg / Grenzwiese.

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Der § 3 (Beitragspflicht) erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

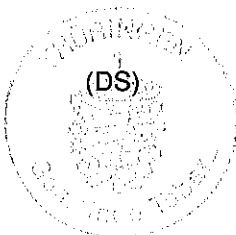
- Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblich genutzt werden, beträgt 1.335 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.736 m<sup>2</sup>.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächliche bebaute Fläche.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Tabarz, den 10.11.2009



  
Klemm  
Bürgermeister